

20

13

38

52a

Information als Vitamin für Innovation:

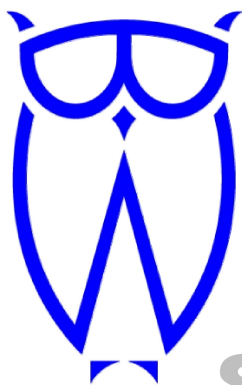
53

95b

Schranken oder Lizenzen für Forschung und Lehre?

52b

53a



Berlin

10. und 11. Oktober 2013



Inhalt:

- 1 Inhalt
- 2 Programm
- 5 Antrag auf Mitgliedschaft
- 7 Beschlussvorlage: Forderungen an die Bundesregierung
- 10 Empfehlungen an den Bundesrat vom August 2013
- 15 Stellungnahmen der Parteien
 - 16 SPD
 - 19 Die Linke
 - 23 CDU/CSU
- 33 Abstracts und Anmerkungen

Programm

Donnerstag, 10. Oktober 2013

11:00 Eröffnung

*Begrüßung durch den Sprecher des
Aktionsbündnisses, Prof. Dr. Rainer Kuhlen*

11:15 **Information aus und für die Wissenschaft,
aktuelle Entwicklungen**

Aktuelle Entwicklungen im Wissenschafts-
Urheberrecht – *Dr. jur. Harald Müller, Max-
Planck-Institut für ausländisches öffentliches
Recht und Völkerrecht*

Das neue Zweitveröffentlichungsrecht —
§ 38(4) UrhG – *Prof. Dr. Eva Inés Obergfell,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen
Rechtsschutz und Urheberrecht,
Internationales Privatrecht und
Rechtsvergleichung, Humboldt-Universität zu
Berlin*

Zweitverwertungsrecht: Das nicht sehr
rühmliche Ende einer quälend langen
Geschichte. Oder geht es doch weiter? –
*Prof. Dr. Rainer Kuhlen, Universität Konstanz
und Aktionsbündnis*

12:45 **Mittagspause**

13:45 **Wozu Text- und Data-Mining?**

Applications of Text and Data Mining of
biomedical databases – *Miguel Andrade,*
Computational Biology & Data Mining group,
Max Delbrück Center for Molecular Medicine

Was bedeuten Text- und Data-Mining für die
Informationsethik? – *Thomas Mandl,*
Universität Hildesheim

15:10 **Kaffeepause**

15:40 **Rechtliche Aspekte des Text- und
Dataminings**

Rechtslage – *Thomas Hartmann, LL.M., Dipl.-*
Wirtschaftsjurist (FH), MPG

Politischer Prozess in Europa – *Dr. Christoph*
Bruch, Helmholtz Gemeinschaft

17:00 **Mitgliederversammlung des „Urheberrecht
für Bildung und Wissenschaft e.V.“**

20:00 **Möglichkeit zum gemeinsamen Abendessen**
im Restaurant „Sol y Mar“, Selbstzahlerbasis

Freitag, 11. Oktober 2013

9:30 Interne Vollversammlung der Unterzeichner der Göttinger Erklärung

1. Formalia
 - a. Begrüßung
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Wahl der Protokollführung
 - d. Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
2. Berichte
 - a. Sprecher
 - b. „Generaldirektion“
3. Beschluss zu den politischen Forderungen des Aktionsbündnisses an die neue Bundesregierung
4. Strategie, Organisation, Prozeduren
5. Wahlen zur Lenkungsgruppe
6. Bericht zu dem Projekt [IUWIS](#)
7. Bericht aus dem „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“
8. Bericht aus dem ENCES e.V.
9. Verschiedenes und Termine

12:30 Foto der neuen Lenkungsgruppe

12:45 Sitzung der neuen Lenkungsgruppe

**13:15 Möglichkeit zu einem gemeinsamen
Mittagessen in der PTB-Kantine auf
Selbstzahlerbasis**

Antrag auf Mitgliedschaft

Formular bitte zurück an:

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.
Ammerländer-Heerstraße 121
26129 Oldenburg

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Aufnahme als Mitglied in den Verein „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt / zum und mache / machen dazu folgende Angaben:

Ich beantrage / wir beantragen (*bitte ankreuzen*)

- Mitgliedschaft als juristische Person (Institution, Fachgesellschaft etc.),
- Mitgliedschaft als natürliche Person

Name:

.....

Ansprechpartner

(*bei juristischen Personen*):

.....

Anschrift (*Stempel*):

.....

.....

Straße:

.....

(PLZ) Ort: (.....)

.....

Telefon:

Fax:

E-Mail:

.....

- Diese E-Mail Adresse kann in eine Mailingliste der Vereinsmitglieder aufgenommen werden
(bitte ankreuzen, wenn gewünscht).

Den Mitgliedsbeitrag* entrichten wir / entrichte ich nach Erhalt einer Beitragsrechnung an die oben genannte Anschrift.

Datum:

Unterschrift:

* Jahresbeitrag für juristische Personen (Institutionen, Fachgesellschaften): 250,00 €, für natürliche Personen: 60,00 €. Fälligkeit jeweils zum 31. März des laufenden Jahres. Im Jahr des Beitritts wird ein anteiliger Beitrag zum Jahresende fällig.

Die Lenkungsgruppe schlägt der Vollversammlung zum Beschluss vor:

Bildung und Wissenschaft brauchen ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht. Das ist Ziel des Aktionsbündnisses und Herausforderung für den Gesetzgeber

Die Vollversammlung des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ fordert die **Bundesregierung** auf:

- 1.** Das Urheberrechtsgesetz so zu novellieren, dass die bisherigen auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes durch eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke ersetzt werden, die besser als die bisherigen kleinteiligen Schrankenregelungen (insb. 52a, 52b, 53, 53a, 95b) dem medialen Wandel, den Informationsbedürfnissen und Kommunikationsformen in Bildung und Wissenschaft Rechnung tragen kann.

Sollte dies nicht kurzfristig gelingen, müssen die bislang geltenden Schrankenbestimmungen vorübergehend bzw. ersatzweise so reformuliert werden, dass sie mit dem Ziel der allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke kompatibel sind (vgl. dazu die Forderungen 2-4). Das gilt auch für die neue Regelung in § 38 als Teil des Urhebervertragsrecht (vgl. dazu die Forderung 5).

- 2.** Den jetzigen § 52a des Urheberrechtsgesetzes rechtzeitig vor dem Verfallsdatum, also vor dem 31. Dezember 2014, zu entfristen.
- 3.** Den jetzigen § 52b des Urheberrechtsgesetzes, der den

Bibliotheken erlaubt, ihre Bestände zu digitalisieren und zur Nutzung anzubieten, transparenter, rechtssicher und frei von den bisherigen Einschränkungen als umfassendes Schrankenrecht zu formulieren.

4. Den jetzigen § 53a des Urheberrechtsgesetzes, der den Kopienversand auf Bestellung durch öffentliche Informationseinrichtungen wie z.B. Bibliotheken regeln soll, transparenter, rechtssicher und frei von den bisherigen Einschränkungen als umfassendes Schrankenrecht zu formulieren
5. Die durch die Änderung von § 38 im Urhebervertragsrecht jetzt erreichten ersten Schritte in Richtung Open Access weiter zu gehen. Dazu muss die jetzt gültige Regelung für das Zweitverwertungsrecht wissenschaftlicher Autoren (das besser Zweitveröffentlichungsrecht genannt werden sollte) erweitert werden, so dass a) allen Wissenschaftlern dieses Recht zusteht, dass b) alle Werke, auch die aus Lehre entstandenen, davon betroffen sind, und c) die jetzige Embargofrist von 12 Monaten verkürzt wird.
6. Das Prinzip der pauschalen Vergütung als Abrechnungsprinzip für öffentliche Informationseinrichtungen und deren Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften beizubehalten.
7. Technische Schutzmaßnahmen und individuelle Abrechnungsformen in Bildung und Wissenschaft nicht zur Anwendung zu bringen. Sollten sie doch durch die Informationswirtschaft eingesetzt werden, ist von Seiten des Gesetzgebers dafür zu sorgen, dass Schranken zugunsten von Bildung und Wissenschaft weiter praktikabel sind.

8. Sich gegenüber der EU stärker als es in der Vergangenheit geschehen ist dafür einzusetzen, dass die (nicht zuletzt Bildung und Wissenschaft betreffenden) Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG an die seit den letzten 15 Jahren stark veränderten technologischen, methodischen und sozialen Rahmenbedingungen für den Umgang mit Wissen und Information angepasst werden. Dafür sind keineswegs redaktionelle Anpassungen ausreichend. Vielmehr ist eine grundlegende Reformulierung des Urheberrechts erforderlich, nicht zuletzt um eine bessere Balance zwischen Urheber-, Nutzer- und Verwerterinteressen zu erreichen wie auch eine ausgewogenere Balance zwischen individuellen und gemeinschaftsbezogenen Rechten an Wissen und Information.

Sich gegenüber der EU sowie auf internationaler Ebene gegenüber der WIPO dafür einzusetzen, dass das Wissenschaftsurheberrecht grundlegend anders organisiert wird als für die allgemeinen Publikumsmärkte. Es muss endlich vom Gesetz berücksichtigt werden, dass Urheber in Bildung und Wissenschaft immer auch Nutzer sind, denen in der Regel der Reputationsgewinn durch Publikationen wichtiger ist als das das Urheberrecht leitende Prinzip des Anspruchs auf Vergütung.

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft

Empfehlung an den Bundesrat, die von der Bundesregierung und vom Bundestag beschlossenen Regelung für eine Zweitverwertungsrecht durch Änderung von § 38 UrhG abzulehnen

im August 2013

Empfehlung

Das Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft empfiehlt dem Bundesrat, entsprechend seinen bisherigen Beschlüssen und Empfehlungen und entsprechend den Positionen aller Oppositionsparteien des Bundestags, das ihm als Teil eines Gesamtpakets vorgelegte Gesetz zur Präzisierung eines Zweitverwertungsrechts durch Änderung von § 38 UrhG abzulehnen. Diese Empfehlung gilt auch dann, wenn damit das Gesamtpaket abgelehnt werden müsste.

Begründung

Der Bundesrat hat verschiedentlich über die Einführung eines Zweitverwertungsrechts beraten und hat die öffentliche Diskussion darüber entscheidend gefördert. Schon in seiner Stellungnahme zum damaligen Regierungsentwurf für den Zweiten Korb der Urheberrechtsreform hat der Bundesrat einen Vorschlag zur Regelung eines Zweitverwertungsrechts (über eine Änderung von § 38 UrhG — BR-Drs. 257/06) unterbreitet, der bis heute die Diskussion mitbestimmt. Dieser Vorschlag lautete wie folgt:

„An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke

gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden.“

Die damalige Bundesregierung hatte den Vorschlag des Bundesrats zur Neuordnung von § 38 UrhG 2007 zurückgewiesen, obgleich dieser wissenschaftlich gut fundiert war und in der breiteren Fachöffentlichkeit, außerhalb der Verlagswelt, große Zustimmung gefunden hat.

Die Bundesregierung hat sich nach langem Zögern am Ende der jetzt laufenden Legislaturperiode doch noch entschlossen, einen Gesetzentwurf für eine „kleine Lösung“ des weiter ausstehenden Dritten Korbs vorzulegen, in dem neben einer Regelung für den Umgang mit verwaisten Werken eben auch eine Regelung für ein Zweitverwertungsrecht enthalten ist.

Das Aktionsbündnis hat trotz bestehender Detailkritik keine weiteren Einwände gegen die Regelung für die verwaisten Werke.

Das Aktionsbündnis, das sich seit vielen Jahren für ein längst überfälliges Zweitverwertungsrecht einsetzt, kann jedoch nicht anders, als den jetzt vorgelegten Entwurf für das Zweitverwertungsrecht abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Zweitverwertungsrecht soll nur für Zeitschriftenbeiträge gelten, nicht aber für Beiträge in Sammelbänden jeder Art.

- Das Recht soll erst 12 Monate nach der (kommerziellen) Erstveröffentlichung zur Anwendung kommen dürfen.
- Erlaubt ist nur die Zweitverwertung in der Manuskriptversion der AutorInnen, nicht in der Verlagsversion.
- Und, was am gravierendsten ist, dieses neue Recht soll nicht für mit Grundmitteln betriebene Forschung an den Hochschulen gelten, sondern nur für Arbeiten, die aus zu mehr als 50 % mit öffentlichen Drittmitteln geförderter Forschung oder aus der außeruniversitären institutionellen Forschung hervorgegangen sind. Diese „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ in der Wissenschaft ist im bisherigen § 38 UrhG nicht vorgesehen.

Das Aktionsbündnis mit seinen fast 8.000 Unterzeichnern handelt selbständig, auch mit dieser Empfehlung der Ablehnung. Das Aktionsbündnis möchte jedoch

an die gemeinsame Erklärung der Wissenschaftsorganisationen (Allianz) vom 30.4.2013 erinnern, die an den Bundesrat zu seiner Sitzung Anfang Mai gerichtet war:

„Neben der weiterbestehenden Kritik an anderen Punkten des Gesetzes der Bundesregierung (z.B. zu lange Embargofrist), hält die Allianz die geplante Einschränkung auf „Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden“ für „unverständlich“; sie widerspräche „dem in den Hochschulgesetzen verankerten Auftrag zur Forschung an Hochschulen unter Nutzung der Grundmittel und zur Verbreitung von Wissen...Es entsteht der Eindruck, die Bundesregierung halte Forschung an den deutschen Hochschulen für zweitklassig.“ (<http://bit.ly/17JRerK>)

Der Bundesrat selbst hat in der entsprechenden Sitzung im Mai einem Antrag des Landes Baden-Württemberg (eingereicht von Wissenschaftsministerin Bauer) entsprochen und sich auf die Einführung eines Zweitveröffentlichungsrechts für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an *Hochschulen und Forschungseinrichtungen* verständigt sowie eine Kürzung der Embargofrist auf 6 Monate verlangt (<http://bit.ly/1d4Qd3O>). Mit dieser Formulierung „an *Hochschulen und Forschungseinrichtungen*“ wendet sich der Bundesrat gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene „Herausnahme des gesamten an Hochschulen beschäftigten wissenschaftlichen Personals“. Nur die Einführung eines Zweitverwertungsrechts im Sinne des Bundesrats sei ein „wichtiger Meilenstein in Richtung auf ein wissenschafts- und hochschulfreundlicheres Urheberrecht“.

Bekanntermaßen hat sich die Bundesregierung keinem dieser Punkt angeschlossen, ebensowenig die Kritik berücksichtigt, die von der Allianz, dem Aktionsbündnis und von vielen ExpertInnen anlässlich der entsprechenden Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestags vom 10.6.2013 vorgetragen wurde. Die Bundesregierung hat vielmehr die Vorlage dem Bundestag zur Zweiten und Dritten Lesung vorgelegt. Der Bundestag hat dies mit der Mehrheit der die Regierung tragenden Parteien verabschiedet, gegen die Stimmen der Opposition.

Das Aktionsbündnis hat sich nach längerem Abwägen der Argumente entschlossen, dem Bundesrat für die Sitzung im September zu empfehlen, der

Regelung für das Zweitverwertungsrecht nicht zuzustimmen, sondern vielmehr den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Dem Aktionsbündnis ist bewusst, dass über den Vermittlungsausschuss eine Änderung im Sinne der Beratung des Bundesrats von Anfang Mai nicht zuletzt aus Zeitgründen kaum zu erreichen sein wird. Dem Aktionsbündnis ist ebenfalls bewusst, dass durch die Ablehnung im Bundesrat auch die (überwiegend positiv eingeschätzte und wichtige) Regelung für die verwaisten Werke in dieser Legislaturperiode kaum mehr Gesetz werden kann.

Das Aktionsbündnis würde es begrüßen, wenn lediglich das Zweitverwertungsrecht abgelehnt werden könnte. Es ist ihm aber signalisiert worden, dass es offenbar keine Möglichkeit gibt, Teile des Gesetzes aus dem verabschiedeten Gesamtpaket herauszunehmen.

Das Aktionsbündnis bittet den Bundesrat zu überprüfen, ob die Zustimmung doch geteilt werden kann. Es ist unserer Ansicht nach nicht angemessen, quasi in einem schlechten „Deal“ das Thema der verwaisten Werke mit dem Zweitverwertungsrecht zu koppeln.

Wenn eine Trennung beider Komplexe nicht möglich sein sollte, fordert das Aktionsbündnis den Bundesrat auf, dem Gesamtpaket nicht zuzustimmen, um ein unzulängliches und große Teile des Wissenschaftssystems diskriminierendes Gesetz zu verhindern. Der Bundesrat würde mit einer Ablehnung nur konsequent seinen eigenen Beschlüssen und Stellungnahmen entsprechen. Er würde damit, in genuiner Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesrats, den Interessen der Länder als Träger der Hochschulen dienen. Ein Zweitverwertungsrecht für alle würde die Autonomie auch der an den Hochschulen Forschenden stärken und würde zusätzlich zur Entlastung der Haushalte der Länder beitragen.

Eine Verzögerung bei der Regelung für verwaiste Werke könnte nach Einschätzung des Aktionsbündnisses in Kauf genommen werden, da in der neuen Legislaturperiode eine sehr gute Chance besteht, dass eine neue Regierung, in welcher Konstellation auch immer, dieses Gesetzesvorhaben erneut und erfolgreich auf den Weg bringt — zum einen wegen des breiten Konsenses in den Parteien darüber und weil auch die Vorgabe der EU-Richtlinie für die verwaisten Werke in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Dafür

besteht noch ausreichend großer zeitlicher Spielraum. Auch bei den anderen Teilen des Gesamtpakets könnte eine Verzögerung ohne größeren Schaden in Kauf genommen werden.

Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass ein in der jetzigen Version verabschiedetes Zweitverwertungsrecht auf unabsehbare Zeit geltendes Recht bleiben und der Wissenschaft eher schaden als nutzen würde .

Das Aktionsbündnis betont , dass auch die Glaubwürdigkeit des Bundesrats bei dieser Angelegenheit auf dem Spiel steht, und fordert daher den Bundesrat auf, konsequent bei seinen bisherigen Positionen zu bleiben und ein unzureichendes und schädliches Zweitverwertungsrecht nicht zu akzeptieren.



Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft

Stellungnahmen der Parteien zum Wissenschaftsurheberrecht

Alle im 18. Bundestag vertretenen Parteien wurden von uns um eine solche Stellungnahme gebeten.

Redaktionsschluss: 8.10.2013, 18 Uhr, Reihenfolge
chronologisch nach Eingang.




René Röspel


Mitglied des Deutschen Bundestages (SPD)

Platz der Republik

Unter den Linden 50 (Zi 4055)
11011 Berlin

 (030) 227 – 7 33 20 / 7 32 22

 (030) 227 – 7 63 22

 rene.roespel@bundestag.de

Stellungnahme von René Röspel MdB anlässlich des offenen Workshop des „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“ am 10.10.2013 in Berlin

Die zurückliegende Legislaturperiode hat so gut wie keine Fortschritte im Wissenschaftsurheberrecht gebracht. War in der 16. Wahlperiode noch ein umfassender „Dritter Korb“ im Gespräch, der das Urheberrecht an die Belange einer modernen Wissenschaft und Bildungslandschaft anpassen sollte, hat sich die Schwarz-Gelbe Regierung in der 17. Wahlperiode lediglich auf punktuelle Änderungen beschränkt:

- Das groß angekündigte Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Publikationen wird nur denjenigen Autoren zugestanden, die an außeruniversitären Einrichtungen tätig sind. Die universitäre Forschung bleibt weiter außen vor. Ein Zwei-Klassen-Urheberrecht ist jedoch ein Rückschritt und mitnichten ein Schritt hin zu einem moderneren Urheberrecht.
- Eine stringente Open Access Strategie für die deutsche Wissenschaft und Forschung konnte in der zurückliegenden Legislatur von der Regierung nicht erarbeitet werden. Vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission für das kommende Forschungsrahmenprogramm ‚Horizon 2020‘ die Open Access Publikation zum Regelfall machen möchte, ist das Fehlen einer solchen Strategie fatal und einem Land, welches sich weiter in Bildung und Wissenschaft international profilieren möchte, unangemessen.
- Die Chance zur Inkorporierung einer dauerhaften Wissenschaftsschranke im deutschen Urheberrecht wurde zugunsten einer erneuten Befristung des §52a UrhG vertan. Dem Wunsch von vielen in der Bildung und Lehre Tätigen nach mehr Rechtssicherheit ist nicht genüge getan worden.



Diese Auflistung ließe sich um weitere Punkte ergänzen, doch steht sie beispielhaft für den mangelnden Gestaltungswillen der schwarz-gelben Regierungskoalition. Auch wenn alle genannten Beispiele verschiedene Bereiche der Wissenschaft und Lehre betreffen, so haben Sie jedoch eines gemein: Sie sind entstanden in der Regel von außen kommenden Handlungszwängen (wie etwa dem Auslaufen der Befristung des §52a UrhG). Hinter der Politik der vergangenen vier Jahre stand keine Strategie und keine gemeinsame Vorstellung insbesondere von Rechts- und Wissenschaftspolitik, wohin man das Urheberrecht entwickeln möchte.

Um Konflikte zwischen Rechtspolitik und Wissenschaftspolitik zu vermeiden hat die SPD-Bundestagsfraktion frühzeitig in der vergangenen Legislatur mit SPD Abgeordneten aus allen hierfür relevanten Politikbereichen einen ‚Arbeitskreis Urheberrecht‘ gegründet. So unterschiedlich der jeweilige Hintergrund der Arbeitskreisteilnehmer auch sein mochte, so teilten doch alle Mitglieder den Anspruch, das Urheberrecht den neuen Anforderungen unserer Zeit anzupassen. Mit den „Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht“ konnte dieser Arbeitskreis eine gesellschaftliche Debatte über die Fraktion hinaus anstoßen. Die „elfte These“ gibt den Zielhorizont der SPD-Bundestagsfraktion für ein zukunftsfähiges Wissenschaftsurheberrecht wieder:

„Die SPD steht für ein wissenschafts- und bildungsfreundliches Urheberrecht. Dafür müssen die Rahmenbedingungen angepasst werden. Wir brauchen ein Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Autoren, die ihre Beiträge neben der Verlagspublikation z.B. auf den Seiten der Hochschule zugänglich machen wollen. Wir treten außerdem für eine Überprüfung der Bildungs- und Wissenschaftsschranken ein. Insbesondere die Intranetnutzung in Schulen und Hochschulen muss dauerhaft auf eine rechtssichere Grundlage gestellt und die Schrankenbestimmung für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung entfristet werden.“

Wie aus der These deutlich wird, bekennt sich die SPD-Bundestagsfraktion zu einem wissenschaftsfreundlichen Urheberrecht, das nicht nur die Belange der Forschung, sondern auch der Lehre berücksichtigt. Neben dem uneingeschränkten Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Urheber bekennen wir uns dazu, den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lehre zu erleichtern. Denn die



Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Innovationsstandortes Deutschland hängt maßgeblich vom ungehinderten Informationsfluss der wissenschaftlichen Community ab. Auf diese Weise lässt sich zudem auch künftig die enge Verknüpfung von Forschung und Lehre sicherstellen.

Den im Rahmen der (akademischen) Open Access Debatte angestoßenen Grundgedanken des freien Wissenszugangs gilt es auch im Bildungsbereich weiterzuführen: Die unter dem Überbegriff der „Open Educational Resources“ zusammengefaßten Ansätze müssen möglichst bald ihre Berücksichtigung im deutschen Urheberrecht finden. Denn nur, wenn Wissensvermittlungs- und Bildungsangebote eine möglichst große Reichweite haben, können soziale und monetäre Benachteiligungen Einzelner überwunden werden. Im Sinne der nationalen wie internationalen Bildungsgerechtigkeit ergibt sich hieraus eine besondere Verpflichtung der Sozialdemokratie.

Für die kommende 18. Wahlperiode gilt es, frühzeitig und mit vollem Elan einen „Dritten Korb“ im Urheberrecht zu erarbeiten und zu verabschieden. Daneben muss die gesellschaftliche Debatte darüber, wie wir in einer digitalen Welt künftig Wissen erarbeiten und vermitteln wollen, fortgeführt werden. Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Arbeitsgruppe Bildung und Forschung der Enquete-Kommission ‚Internet und Digitale Gesellschaft‘ werden wir hierbei aufgreifen und weiterentwickeln.

Berlin den 08.10.13

René Röspel MdB

(stv. Sprecher der AG Bildung & Forschung SPD-Bundestagsfraktion)

Dr. Petra Sitte, MdB, DIE LINKE

Zu den Herausforderungen des Wissenschaftsurheberrechts in der neuen Legislaturperiode

In dieser 18. Legislaturperiode muss der seit langem diskutierte „Dritte Korb“ der Urheberrechtsreform für Bildung und Wissenschaft endlich umgesetzt werden. Die Regelungen zu einem Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Positionen, die noch kurz vor Toresschluss verabschiedet wurden, sind nicht realitätstauglich und müssen in diesem Zusammenhang dringend überarbeitet werden.

Dem ursprünglichen Sinn eines Zweitverwertungsrechtes nach sollte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ermöglicht werden, ihre eigenen Arbeiten auch dann zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, wenn sie zunächst in einer kommerziellen Zeitschrift erschienen waren.

Stattdessen ist nun geregelt, dass ein Verlag im Zweifel ein ausschließliches Recht zur Zugänglichmachung von Beiträgen seiner Autoren im Internet erhält, auch wenn dies vertraglich gar nicht vereinbart ist. Bislang gilt eine solche Vermutungsregelung lediglich für die Druckausgabe einer Zeitschrift. Damit wird eine Vermutungsregelung eingeführt, die den Urhebern einem Rechteverlust ungekannten Ausmaßes bringt. Bisher dürfen Autorinnen und Autoren mit ihren Texten online machen, was sie wollen, es sei denn, sie haben vertraglich etwas anderes vereinbart. In Zukunft darf ihr Verlag es ihnen verbieten.

Diese urheberfeindliche Neuregelung soll mit einem Zweitveröffentlichungsrecht verknüpft werden, das weitgehend leerläuft. So gilt es nur für die „Manuskriptversion“ – eine Veröffentlichung im Format und mit den Seitenzahlen der Druckfassung soll nicht drin sein. Damit führt die Bundesregierung unter der Hand einen rechtlichen Schutz des Druckbilds ein, das bislang mit gutem Grund urheberrechtsfrei ist.

Zudem soll es nur für nicht-gewerbliche Online-Veröffentlichungen gelten, obwohl in der Gesetzesbegründung ausdrücklich von einem „Verwertungsrecht“ gesprochen wird, das per definitionem gewerblichen Zwecken dient. Und vor allem soll es nur für Beiträge gelten, die „im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erschienen Sammlung erschienen“ sind. Indem auf die öffentliche Forschungsförderung abgestellt wird, schließt der Vorschlag die rein universitäre Grundlagenforschung von vornherein aus. Zukünftig sollen also Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die viele Drittmittel erhalten, im Urheberrecht besser gestellt sein als ihre Kolleginnen und Kollegen. Ich bezweifle, dass dies verfassungsgemäß ist.

Nicht zuletzt soll die Zweitveröffentlichung erst nach einer Frist von zwölf Monaten erlaubt sein. Das ist gerade für Wissenschaft mit Aktualitätsbezug eine quälend lange Zeit, die eine Zweitveröffentlichung nochmals unattraktiv macht.

Grundsätzlich schlagen wir für eine Überarbeitung fünf einfache Punkte vor:

1. Das Zweitverwertungsrecht soll sich auf alle wissenschaftlichen Publikationen erstrecken, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sind.
2. Eine Zweitveröffentlichung wird für alle Publikationsformen ermöglicht.
3. Die Sperrfrist, nach der das Zweitverwertungsrecht in Anspruch genommen werden kann, beträgt höchstens sechs Monate.
4. Eine formatgleiche Zweitveröffentlichung ist erlaubt, wenn die Erstveröffentlichung angegeben ist.
5. Vertragliche Vereinbarungen, die das Zweitveröffentlichungsrecht einschränken, sind unwirksam.

Als zweites Ziel für diese Legislaturperiode steht die Einführung einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke.

Die kleinteiligen und detaillierten Schrankenregelungen, die nach langem Tauziehen derzeit im Urheberrecht gelten, taugen ebenfalls nicht für die Realität. Sie führen zu Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten, die die Akteure in Bildung und Wissenschaft häufig sogar von der Ausnutzung legaler Spielräume abhält.

Wir brauchen eine möglichst umfassende Erweiterung und Vereinfachung der Nutzungsmöglichkeiten kreativer Werke für Bildung und Wissenschaft. Schranken sind auch im Rahmen der derzeitigen EU-Richtlinie machbar, wie etwa die Regelungen zu den Verwaisten Werken dies bewiesen haben. Wir meinen aber auch, dass die europäische Debatte um eine Anpassung der Infosoc-Richtlinie vorangetrieben werden sollte. Damit wären

unnötige Auseinandersetzungen um deren Auslegung zu vermeiden.

Wir werden einen Vorschlag für eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke in dieser Legislatur gemeinsam hoffentlich mit den entsprechenden Akteuren erarbeiten und im Bundestag zur Debatte stellen.

Weitere notwendige Bestandteile eines „Dritten Korbes“ sind unterstützende Regelungen für offene Lehr- und Lernmaterialien (OER), für die Erstellung, Pflege, Nutzung und Archivierung von Forschungsdaten sowie unterstützende Regelungen für den Goldenen Weg des Open Access, der aus unserer Sichte weiter vorangetrieben werden sollte.

Insgesamt müssen wir vier verlorene Jahre aufholen und unser Urheberrecht endlich umfassend für die Digitalisierung in Bildung und Wissenschaft modernisieren. Man kann nur hoffen, dass eine neue Regierung sich hier offener zeigt als die alte.



DR. GÜNTER KRINGS MdB

Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion



MICHAEL KRETSCHMER MdB

Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion

Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft

Positionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

(Stand: 25. Juni 2012)

Das Internet ist das freiheitlichste und effizienteste Informations- und Kommunikationsmittel der Welt und prägt unsere Gesellschaft. Sowohl die Wahrung des geistigen Eigentums als auch die Freiheit der Kommunikation im Internet sind wichtig. Alle Beteiligten - Kreative, Nutzer und Provider - bewegen sich in einem Spannungsfeld, dessen Auswirkungen stärker und schneller sichtbar werden als früher. Das digitale Leben ist durch Freiheit und Verantwortung geprägt. Das muss allen gleichermaßen bewusst sein.

Das deutsche Urheberrecht hat sich im Grundsatz bewährt, es muss nicht neu geschaffen werden. Mit Änderungen in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber bereits auf die Digitalisierung reagiert und richtige Anpassungen vorgenommen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion möchte diesen Modernisierungsprozess des Urheberrechtes weiter vorantreiben.

Das Urheberrecht stellt die wirtschaftliche Grundlage des kreativen Schaffens dar. Viele Werke sind das Ergebnis einer höchst arbeitsteiligen und komplexen Zusammenarbeit zwischen Urhebern und Verwertern. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich dafür ein, diese Zusammenhänge zu verdeutlichen, um das Bewusstsein für den Wert geistigen Eigentums und den Respekt vor der künstlerischen Leistung zu stärken.

...

Es ist unser Anliegen, das Urheberrecht einfach und klar zu gestalten. Die Rechtsunsicherheit bei vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Akzeptanzverlust des bestehenden Rechts wollen wir beseitigen. Dort, wo existierende Schranken zu restriktiv ausgelegt werden und auch aus Sicht von Sachverständigen kaum geeignet sind, die Interessen der Öffentlichkeit angemessen abzubilden, werden wir Änderungen vornehmen. Im Sinne der Kreativen und Konsumenten müssen wir ein konsistentes Recht für analoge und digitale Inhalte schaffen. Zudem ist uns bewusst, dass sich das Urheberrecht im internationalen Rahmen bewähren muss.

Die Unionsfraktion hat sich in der öffentlichen Debatte dazu bekannt, einen gerechten Interessensausgleich herbeizuführen. Zu diesem Zweck stellt sie den folgenden Katalog mit Leitlinien vor, die zügig umgesetzt werden sollen.

1. Rechtsvereinfachung ist Verbraucherschutz

Für die große Mehrheit der Nutzer ist es selbstverständlich, ein angemessenes Entgelt für die Nutzung von Inhalten zu entrichten. Die Bürger als Urheber und Nutzer von Werken erwarten vom Gesetzgeber ein gerechtes und verständliches Urheberrecht.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich deshalb dafür ein, dass im Rahmen einer Reform des Urheberrechts die bestehenden Schranken an die Erfordernisse der Digitalisierung angepasst werden. Dazu ist eine technische und rechtspolitische Abwägung notwendig, welche die berechtigten Interessen der Urheber, Verwerter und Verbraucher ausgewogen berücksichtigt.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hält an dem deutschen Schrankenmodell fest. Gegenüber dem US-amerikanischen Modell des "fair use" sehen wir hier den Vorteil der Rechtssicherheit. Durch die gesetzlich normierten Schranken soll jeder Nutzer im Urheberrechtsgesetz nachlesen können, was er darf oder nicht.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion setzt sich dafür ein, diese Vorteile auf europäischer Ebene zu diskutieren, um zu einer einheitlichen Systematik in Europa zu gelangen. Das Urheberrecht muss für neue technische und wirtschaftliche Möglichkeiten und Entwicklungen offen sein.

2. Rechtssicherheit bei Mashups und Remixes

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion erkennt die kreativen Möglichkeiten zum Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken im Internet wie z.B. Mashups und Remixes ausdrücklich an. Kreative Leistungen tragen zur Erweiterung des Kulturschatzes bei. Deswegen lässt das deutsche Urheberrecht, anders als das angelsächsische Recht, schon heute Collagen bzw. Mashups zu.

Weil dadurch in das Urheberpersönlichkeitsrecht und das Verwertungsrecht des Urhebers eingegriffen wird, muss verantwortungsvoll zwischen den Rechten des Urhebers und den Interessen der Allgemeinheit abgewogen werden. Die CDU/CSU-Fraktion spricht sich dafür aus, transformative Werknutzungen im Urheberrecht zu verankern. Sofern es sich um ein neues Werk handelt und der Eindruck des Originals gegenüber demjenigen des neuen Werkes „verblasst“, darf das Original frei bearbeitet werden. Eine stumpfe Kopie ist dagegen keine schützenswerte Leistung.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion sieht die Internetwirtschaft in der Pflicht, eine wirkungsvollere Aufklärung der Nutzer zu betreiben. Der Internetnutzer muss anhand von konkreten Beispielen besser beurteilen können, ob die transformative Werknutzung zulässig ist oder es sich um eine nicht schützenswerte Kopie handelt.

3. Digitale Privatkopie

Im Sinne des Ausgleichs zwischen den Interessen denkt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion über die Reichweite der digitalen Privatkopie nach. Zwar gestattet das geltende Recht schon heute digitale Privatkopien, allerdings darf das Original nicht kopiergeschützt sein.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist auch Anwalt der Verbraucher. Im Zeitalter der Digitalisierung müssen Nutzer die Möglichkeit haben, ihre Sicherungskopien für Zweitgeräte oder Privatkopien im Familienkreis zu erstellen. Andererseits ist der Kopierschutz das legitime Recht jedes Anbieters und kann auch Voraussetzung für neue Geschäftsmodelle sein.

Entscheidend ist eine vollständige Information des Verbrauchers über die Möglichkeiten und Grenzen des Kopierens vor dem Erwerb des Originals. Er kann dann selbst entscheiden, ob er ein kopiergeschütztes Produkt überhaupt erwerben will.

4. Portabilität

Neue Bezahlmodelle und Lizenzierungsplattformen ermöglichen sowohl den „Kauf“ als auch die „Leihe“ urheberrechtlich geschützter Werke. So kann der Konsument heute wählen, ob er beispielsweise einen Film oder ein Musikstück dauerhaft herunterladen oder als Stream einmalig ansehen oder hören möchte. Oft können heruntergeladene Inhalte aber nur auf bestimmten Geräten mit einer bestimmten Software konsumiert werden. Der Nutzer möchte seine „gekauften“ Filme und Musikstücke aber auch auf anderen Wegen nutzen können.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion tritt für die Vertragsfreiheit im Urheberrecht ein und ist sich bewusst, dass Inhalte oft unter (implizierten) Nutzungsbestimmungen angeboten werden. In diesem Fall müssen aber auch die Interessen des Verbrauchers an einer langfristigen Nutzung seiner Einkäufe berücksichtigt werden. Deswegen soll die Portabilität gekaufter Inhalte gefördert werden.

5. Keine Kulturflatrate

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion lehnt neue pauschale Vergütungsmodelle für die Erstnutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten ab und spricht sich für eine individuelle Vergütung der Kreativen aus. Sowohl die Kulturflatrate als auch die „Kulturwertmark“ würden unverhältnismäßig in die Grundrechte der Kreativen eingreifen und zugleich die Geschäftsmodelle der Kreativwirtschaft staatlich vorgeben. Dies ist mit der sozialen Marktwirtschaft unvereinbar.

Unabhängig von diesen verfassungsrechtlichen und darüber hinaus auch datenschutzrechtlichen Bedenken, ist eine solche pauschale Lösung eine Bevormundung für den Nutzer. Die Nutzer würden unabhängig von dem konkreten Konsumverhalten zu einer gesetzlich verordneten Zahlung verpflichtet.

6. Bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

Die Wissenschaft trägt maßgeblich zur Erweiterung unseres Wissens bei und ist dabei auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke angewiesen. Deswegen gibt es in den §§ 52a ff. UrhG besondere Schranken für die Bereiche Schule, Studium und Lehre, Wissenschaft und Forschung.

Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung sind viele dieser Regelungen nicht mehr passgenau und teilweise technisch überholt. Außerdem könnten sich einige Regelungen vor Gericht als nicht praktikabel herausstellen. Auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung möchte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion daher eine kurzfristige Überarbeitung dieser Regelungen und die Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke erreichen. Dies muss Hand in Hand gehen mit einer angemessenen Erhöhung der wissenschaftlichen Anschaffungsetats von Schulen, Universitäten und Bibliotheken.

Die CDU/CSU-Bundestagfraktion unterstützt Open-Access-Veröffentlichungen, die den digitalen Zugriff auf die wissenschaftlichen Veröffentlichungen fördern. Da es Anzeichen für eine marktbeherrschende Stellung von wissenschaftlichen Großverlagen gibt, halten wir eine Überprüfung dieses Marktes durch das Bundeskartellamt für angezeigt.

Zudem setzen wir uns für die Verankerung eines verbindlichen Zweitveröffentlichungsrechts in den Förderrichtlinien für Autoren wissenschaftlicher Beiträge im Internet ein. Ziel ist es, dass öffentlich geförderte Forschungsprojekte nicht ausschließlich in Verlagspublikationen veröffentlicht werden. Die Autoren sollen ihre Werke zeitnah auch durch Open Access der Öffentlichkeit zugänglich machen können. Für die Verwirklichung dieses Prinzips setzen wir uns auch auf europäischer Ebene ein. Darüber hinaus erwarten wir von Wissenschaft und Verlagen, dass sie Vereinbarungen zu Open Access treffen.

7. Digitalisierung des kulturellen Erbes

Die Digitalisierung ermöglicht es, Wissen und Kulturgüter nicht nur digital zu sichern, sondern auch alle gewünschten Informationen – unter Wahrung des Urheberrechts – jedermann online zugänglich zu machen. Deswegen setzt sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion für eine rasche nationale Regelung zur Nutzung von verwaisten und vergriffenen Werke im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ein.

Die CDU/CSU-Fraktion begrüßt, wenn Werke, die ökonomisch nicht mehr verwertet werden oder verwertet werden können, aus kulturellem Interesse heraus der Öffentlichkeit digital zugänglich gemacht werden. Die Nutzungsrechte für verwaiste Werke, deren Urheber trotz einer umfassenden Recherche nicht bekannt ist, sollen von der Verwertungsgesellschaft kostenfrei oder gegen eine geringe Vergütung rechtssicher eingeräumt werden.

8. Urheberrecht statt Softwarepatenten

Computerprogramme werden richtigerweise durch das Urheberrecht geschützt. „Softwarepatente“ auf software-bezogene Lösungskonzepte laufen dem urheberrechtlichen Schutzzweck zuwider. Der urheberrechtliche Schutz ist flexibler und innovationsfördernder, weil dazu kein aufwendiges und teures Patentierungsverfahren notwendig ist. Die Anwendbarkeit des Urhebervertragsrechts stärkt außerdem die Programmierer (Urheber) gegenüber den Softwarefirmen (Verwertern).

Ein Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, eine EU-einheitliche Patentierungspraxis für Software zu schaffen, ist 2002 gescheitert. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion lehnt auch weiterhin jede Ausweitung der Patentierungspraxis im Softwarebereich ab.

9. Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Das Urheberrecht dient in unserer Rechtsordnung als Wirtschaftsgrundlage der Kreativen und damit auch als Voraussetzung für kreative Leistungen. Auch die Presseverleger müssen im Internet ihre verlegerische Leistung mit einem Leistungsschutzrecht geltend machen können.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützt deshalb ein eng begrenztes Leistungsschutzrecht für Presseverlage. Dieses Recht ist beschränkt auf eine gewerbliche Nutzung und soll Presseverleger an den Gewinnen beteiligen, die Dritte mit der kommerziellen Nutzung von Presseergebnissen erzielen. Dabei dürfen Privatpersonen, ehrenamtlich organisierte Vereine und Blogger ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht erfasst werden. Auch Links müssen frei bleiben, damit in Abwägung mit dem Grundrecht auf Eigentum die Informationsfreiheit gewahrt bleibt.

10. Kollektive Rechtewahrnehmung

Die Kollektive Rechtewahrnehmung und die Verhandlungen über die Leerträgerpauschalvergütung, die beim Kauf von Vervielfältigungsgeräten wie Computern, Kopierern und USB-Sticks anfällt, haben sich im Rahmen der kollektiven Rechtewahrnehmung grundsätzlich bewährt. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stellt jedoch fest, dass das Schiedsverfahren im Rahmen der Tarifverhandlungen weiter gestrafft und beschleunigt werden könnte. Damit würde die Gesamtsumme der Rückstellungen verringert und die Vergütungen könnten schneller an die Urheber ausgeschüttet werden. Eine gesetzliche Hinterlegungspflicht für zumindest einen Teil der Vergütungsansprüche könnte dazu beitragen, diese Ansprüche der Urheber vor (teils kalkulierten) Insolvenzen der Hersteller und Importeure zu schützen.

11. Schutz der Kreativen im Internet

Mit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird es keine gesetzlichen Internetsperren gegen Nutzer zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen geben. Die Breitbandstrategie der Bundesregierung bringt zum Ausdruck, dass der Internetzugang inzwischen zur infrastrukturellen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger gehört und daher auch nicht von Staats wegen gesperrt werden darf.

Aufgrund der grundrechtlichen Schutzpflichten muss der Gesetzgeber aber gewährleisten, dass die Rechte der Kreativen angemessen durchgesetzt werden können. Sinnvoll erscheint für den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch eine einheitliche Speicherfrist von IP-Verkehrsdaten durch Service Provider, wie sie von einem Teil der Telekommunikationsunternehmen schon heute praktiziert wird.

12. Umgang mit illegalen Streaming-Plattformen

Die Regeln nach dem Telemediengesetz auf Grundlage der europäischen E-Commerce-Richtlinie für Host Provider haben sich in Deutschland und Europa weitgehend bewährt. Die Verantwortlichkeit zur Löschung der urheberrechtsverletzenden Inhalte nach Inkenntnissetzung funktioniert in der Praxis. Dies hat auch die jüngste Rechtsprechung bestätigt.

Die Strafverfolgungsbehörden benötigen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine angemessene technische und personelle Ausstattung. Der Fall Kino.to hat gezeigt, dass für eine effektive Ermittlung Ressourcen und Kompetenzen gebündelt werden müssen. Deswegen sollten Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfolgung illegaler Streaming-Plattformen gebildet werden.

Derzeit besteht zum Schutz des geistigen Eigentums noch nicht in allen Staaten der Europäischen Union ein einheitlicher Rechtsrahmen, der eine Verfolgung von Betreibern von illegalen Streaming-Plattformen effektiv zulässt. Daher muss sowohl die Vereinheitlichung des gemeinsamen Rechtsrahmens als auch die Zusammenarbeit der Behörden europa- und weltweit intensiviert werden. Für Europa halten wir eine zentrale Einrichtung im Rahmen der Selbstregulierung für möglich, an die entsprechende Ersuchen für europäische Hosts gerichtet werden könnten.

13. Warnhinweise

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion begrüßt die Diskussionen über verschiedene Warnhinweismodelle als Verbesserung des Verbraucherschutzes. Warnhinweise könnten einen Beitrag zur Aufklärung leisten und auch ohne unmittelbare Sanktionierung verdeutlichen, dass das Urheberrecht im digitalen Zeitalter gilt. Gesetzliche Sperren von Internetanschlüssen und eine Deep-Packet-Inspection zur Überwachung des Datenverkehrs einzelner Nutzer lehnen wir ab.

14. Schutz vor unseriösen Abmahnungen

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion will die Verbraucher vor unberechtigten Abmahnungen wegen Urheberrechtsverstößen schützen. Den Abmahnkanzleien, die in großem Stil unberechtigte Abmahnungen verschicken, muss ein Riegel vorgeschoben werden. Informationspflichten und besondere formelle Voraussetzungen für Abmahnungen tragen zu einer besseren Aufklärung der Verbraucher bei. Darlegungspflichten für die Zuverlässigkeit des Ermittlungsverfahrens können sicherstellen, dass die Daten der Rechtsverletzer seriös ermittelt wurden. Und eine schärfere standesrechtliche Aufsicht für Rechtsanwälte kann dazu beitragen, unseriöse Rechtsanwälte aus dem Verkehr zu ziehen. Eine Weiterentwicklung der Deckelungsregelungen in § 97a UrhG die eine Obergrenze für die Anwaltskosten bei Abmahnungen vorsieht, halten wir für richtig. Pauschale Streitwertbegrenzungen, welche die Schwere der Rechtsverletzung nicht berücksichtigen, lehnen wir als nicht zielführend ab.

15. Aufklärung und Selbstregulierung

Um das Verständnis und die Akzeptanz für das Urheberrecht zu stärken, müssen die Internetnutzer noch besser über ihre Rechte und Pflichten im Internet aufgeklärt werden. Dazu sollen alle Akteure gleichermaßen beitragen.

Die vielfältigen Angebote von öffentlichen Stellen, die es schon heute dazu gibt, sollen in einem zentralen Portal gebündelt und leichter zugänglich gemacht werden. Gleichermaßen werden wir notwendigen Ergänzungsbedarf prüfen.

Bei der Aufklärung müssen auch die Service-Provider stärker in die Pflicht genommen werden. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion möchte die „regulierte Selbstregulierung“ stärken. Zur Stärkung der Providerverantwortung ist aber auch eine Fortentwicklung der entsprechenden Regelungen im Telemediengesetz erforderlich.

Abstracts, Anmerkungen, Ergänzungen zu den Präsentationen

**Aktuelle Entwicklungen im Wissenschafts-
Urheberrecht – *Dr. jur. Harald Müller, Max-Planck-
Institut für ausländisches öffentliches Recht und
Völkerrecht***

Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Wissenschafts-Urheberrecht - Waisen, Digiprozesse & AA –

Weiterführende Links:

1. Waisen

a) Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke.

http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/orphan_works/index_de.htm

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:299:0005:0012:DE:PDF>

b) Flussdiagramm ‚Rights clearance‘

<http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/200911/20091113ATT64507/20091113ATT64507EN.pdf>

3. Digitales vor Gericht

a) EuGH UsedSoft Fall:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docId=124564&doclang=DE>

b) Canada Supreme Court:

<http://scc.lexum.org/decisia-scc-csc/scc-csc/scc-csc/en/item/9994/index.do>

4. Open Access

a) Empfehlung der Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32012H0417:DE:HTML>

b) Spanien - Ley 14/2011, de 1 de junio, de la Ciencia, la Tecnología y la Innovación

www.boe.es/boe/dias/.../BOE-A-2011-9617.pdf

c) Italien - DECRETO-LEGGE 8 agosto 2013, n. 91

<http://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:decreto-legge:2013-08-08;91>

Dr. Harald Müller

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht / Bibliothek

Max Planck Institute for Comparative Public Law and International Law / Library

Im Neuenheimer Feld 535; D-69120 Heidelberg

Phone: +49 6221 482 219; Fax: +49 6221 482 593

Mail: hmueller@mpil.de

Applications of Text and Data Mining of biomedical databases – *Miguel Andrade, Computational Biology & Data Mining group, Max Delbrück Center for Molecular Medicine*

Abstract:

I will introduce our motivation to use data and text mining in biomedicine, some of the databases we use, and a series of applications that we have developed with a particular focus on the mining of the biomedical literature. Some of these applications provide data of importance for biomedical research such as the selection of relevant literature according to a disease, selection of relevant genes, or interactions between proteins. I will also present other applications of biomedical literature mining including the study of language use, detecting socioeconomic or research trends and selecting experts as referees.

Rechtliche Aspekte des Text- und Dataminings

Rechtslage – *Thomas Hartmann, LL.M., Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), MPG*

Vortragsgliederung

I. Einführung

1. Bestimmung von Text- und Datamining
2. Stand der fachjuristischen Diskussion

II. Rechtslage

1. Anknüpfungspunkt Werk oder sonstiger Leistungsschutz gem. UrhG
2. Anknüpfungspunkt Nutzungs- bzw.

Verwertungshandlung gem. UrhG

III. Rechtsentwicklungen

1. Schranken

- a. Grundsatz der engen Interpretation
- b. Europarechtlich begrenzter Handlungsrahmen
- c. Abbedingbarkeit
- d. Subsidiarität
- e. Musterprozesse

2. Stakeholder-Dialog „Licenses für Europe“ 2013 der EU-Kommission

3. Zugangskontrolle (Nutzungs- bzw. Zugangsbedingungen vs. Urheberrecht)

IV. Fazit

Weiterführend:

Neues gesetzliches Zweitveröffentlichungsrecht – Update zu den Anforderungen an Bibliotheken und Wissenschaftseinrichtungen (Vortrag auf OA-Tage 2013 am 02.10.2013, demnächst als Videoaufzeichnung abrufbar via http://open-access.net/de/aktivitaeten/open_access_tage/ ; Handout unter <http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Hartmann-OA-Tage2013-HandoutZweitverwertungsrecht.pdf>).

Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Forschungsdaten. In: Taeger, Jürgen (Hrsg.), Law as a Service (LaaS) - Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Edewecht 2013, S. 505-515 (abrufbar unter <http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/DSRI-Tagungsband-HA13-Hartmann.pdf>; Zweitveröffentlichung in Ausgabe 4/2013 der InTeR – Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht; Vortrag auf DSRI Herbstakademie 2013 am 12.09.2013, als Videoaufzeichnung unter http://jurpc52.w2kroot.uni-oldenburg.de/ha13/Hartmann_-_Herbstakademie_2013/30_Hartmann_PPP_HA2013_1_13_09_20_13_10_20_30.html).

Besprechung von BGH Beschluss v. 20.09.2012, Az. I ZR 69/11, EuGH-Vorlage zur Zulässigkeit elektronischer Leseplätze in

Bibliotheken - Elektronische Leseplätze. In: GRUR 2013, S. 507 - 509

Mantra Rechtssicherheit. In: LIBREAS. Libreas Ideas, Jg. 9/2013, H. 1 (22), abrufbar unter <http://edoc.hu-berlin.de/docviews/abstract.php?lang=&id=40035>.

Einstimmige Agenda für ein innovationsfreundliches Urheberrecht. In: ZWD-Magazin Bildung, Gesellschaft und Politik 1/2013, S. 18-19 (abrufbar unter http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Hartmann_zwd_1-2013.pdf).

Streit ums Buch zu Lasten Dritter. In: F.A.Z., 26.09.2012 (abrufbar unter http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/FAZ_Hartmann_StreitumsBuchzuLastenDritter26.09.2012.pdf).

Ohne 3. Korb: Trends für einen wissenschafts- und medienfreundlichen Urheberschutz. In: Taeger, Jürgen (Hrsg.), IT und Internet - mit Recht gestalten, Oldenburg 2012, S. 245-260 (abrufbar unter http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Hartmann_2012_S_245-2601.pdf); Vortrag auf DSRI Herbstakademie am 13.09.2012 als Videoaufzeichnung unter http://jurpc52.w2kroot.uni-oldenburg.de/ha12/15_Hartmann/15_Hartmann.html).

Weiterverkauf und „Verleih“ online vertriebener Inhalte – Zugleich Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012, Rs. C-128/11 – UsedSoft ./ Oracle. In: GRUR Int. 2012, S. 980-989 (abrufbar demnächst auch via http://www.ip.mpg.de/de/pub/wissenschaftler/wissenschaftliche_mitarbeiter/thomas_hartmann.cfm).



Herausgegeben vom *Urheberrecht für Bildung und
Wissenschaft e. V.*

Bundeszentrale: Ammerländer Heerstr. 121, 26129 Oldenburg

Redaktion: Thomas Severiens